

Iwona Karasek-Wojciechowicz

Die Klagbarkeit und Vollstreckbarkeit von Ansprüchen auf Naturalerfüllung von Dienstleistungsverträgen nach polnischem Recht¹

I. Die Klagbarkeit von Ansprüchen auf Naturalerfüllung und ihre Beschränkungen

Die Konstruktion des Schuldverhältnisses im polnischen Recht nimmt als Grundsatz die Klagbarkeit von Ansprüchen auf Naturalerfüllung an.² Das betrifft sowohl Ansprüche auf Erfüllung einer Geldleistung als auch einer Nichtgeldleistung. Die materiellrechtlichen Regelungen sehen nur sehr enge Ausnahmen von diesem Grundsatz vor. Dies könnte prima facie die Schlussfolgerung nahelegen, dass nach polnischem Recht der Gläubiger fast immer (bis auf die genannten engen Ausnahmen) Befriedigung von sich aus einem Dienstleistungsvertrag ergebenden Primäransprüchen, darunter insbesondere von Ansprüchen auf Erfüllung einer Nichtgeldleistung, in natura erlangen kann. Der Anspruch auf Vertragserfüllung in natura ist insofern ein attraktives Instrument für den Gläubiger, als dass es nicht von irgendwelchen weiteren Voraussetzungen, außer vom reinen Vertragsschluss abhängig gemacht wurde.³ Der Gläubiger ist nicht der Unannehmlichkeit eines Schadensersatzverfahrens und der Notwendigkeit des Nachweises eines Schadens ausgesetzt. Allerdings ist die Zugänglichkeit zur Befriedigung von Ansprüchen in natura im polnischen Recht wegen der von der herrschenden Meinung vertretenen (und wesentliche Zweifel weckenden) Interpretation der Vollstreckungsvorschriften stark eingeschränkt. Diese führt dazu, dass viele der gerichtlich zugesprochenen Leistungen in Form der Dienstleistungserbringung trotz des auf Leistung erkennenden Urteils nicht vollstreckbar sind.

Der weitere Teil des Aufsatzes konzentriert sich auf eine kurze Darstellung der Beschränkungen der Klagbarkeit und Vollstreckbarkeit von Ansprüchen auf Naturalerfüllung eines Dienstleistungsvertrags, und im Besonderen von Ansprüchen auf Nichtgeldleistung.

Die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (ZGB) erlauben in manchen Situationen, in denen es nicht zur Auflösung, Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag kommt (wenn also die Primäransprüche gewahrt bleiben), den Schuldner von der Pflicht zur Leistung genau des Versprochenen zu befreien. Manche Mechanismen erlauben geringfügige Inhaltsänderungen der Leistung, und andere sogar die vollständige Änderung dieses Gegenstands, insbesondere die Änderung einer Nichtgeldleistung in eine Geldleistung (die kein Schadensersatz ist, sondern ein in Geld ausgedrücktes Äquivalent des Nichtgeldleistung).

¹ Der Aufsatz wurde im Rahmen des Projektes „Made in Europe – europäische rechtliche Qualitätsstandards von Dienstleistungen, die in den Wettbewerbsbedingungen des globalen Marktes erbracht werden. Modelllösungen des an Dienstleistungen orientierten Schuldrechts“ („Made in Europe – europejskie prawne standardy jakości usług świadczonych w konkurencyjnych warunkach globalnego rynku. Modelowe rozwiązania prawa zobowiązań zorientowanego na usługi“) verfasst. Das Projekt wurde aus Mitteln des Nationalen Zentrums für Wissenschaft (Narodowe Centrum Nauki), die auf der Grundlage der Entscheidung Nr. DEC-2012/04/A/HSS/00709 bewilligt wurden, finanziert.

² Siehe weiter P. Machnikowski, in: E. Łętowska (Hrsg.), System Prawa Prywatnego, t. 5: Zobowiązania – część ogólna, Warszawa 2013, S. 174, Rn. 159; I. Karasek-Wojciechowicz, Roszczenie o wykonanie w naturze zobowiązania z umowy. Zagadnienia konstrukcyjne, 2014 (in Druck).

³ Weiter Karasek-Wojciechowicz, Fn. 2.

Die offensichtlichste Ausnahme von der Klagbarkeit eines Anspruchs in natura ist die Unmöglichkeit der Leistung. Laut der in der polnischen Lehre herrschenden Ansicht wird der Schuldner nur im Fall der objektiven Unmöglichkeit von der Leistung befreit.⁴ Sollte die Unmöglichkeit lediglich subjektiven Charakter haben (wenn also jeder andere die versprochene vertretbare Leistung entsprechend ihrem Inhalt erbringen könnte), wird der Schuldner nicht von der Pflicht zur Leistung gemäß dem Inhalt der Schuld befreit.⁵ Der Gläubiger wird in dem Fall Naturalerfüllung geltend machen können, was in der Praxis den Schuldner dazu zwingen wird, auf eigene Kosten eine andere Person mit der Erfüllung der versprochenen Leistung zu beauftragen, da die Erfüllung durch Dritte nach wie vor möglich ist.

Ähnlich wie viele andere Rechtssysteme führt auch das polnische Recht einen Schutz vor einem groben Verstoß gegen das festgelegte Gleichgewicht der Leistungen in Form der *clausula rebus sic stantibus* ein (Art. 357¹ ZGB).⁶ Sie wirkt nicht automatisch (von Gesetzes wegen), sondern es muss eine gerichtliche Entscheidung Gericht ergehen, die das Schuldverhältnis anders gestaltet. Der Fehler in der polnischen Lösung ist der sehr enge Anwendungsbereich dieser Klausel. Die Parteien können nämlich die Auflösung des Vertrags oder die Neugestaltung der Leistung (der Art der Leistungserfüllung, der Leistungshöhe) nur dann verlangen, wenn ausschließlich aufgrund einer außerordentlichen Änderung der Verhältnisse die Leistungserfüllung mit übermäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre oder für eine der Parteien mit krassen Verlust drohen könnte, was die Parteien beim Vertragsschluss nicht vorhergesehen haben.

Als Reaktion auf den engen Anwendungsbereich der *clausula rebus sic stantibus* wird von einem Teil der Lehre der Versuch unternommen, andere Rechtsinstitute des Schuldrechts zum Schutz vor der Erbringung wirtschaftlich irrationaler Leistungen zu nutzen. Zu den am häufigsten (allerdings nicht allgemein) anerkannten Theorien gehört die sog. „wirtschaftliche Unmöglichkeit der Leistung“.⁷ Es wird angenommen, dass eine Leistung, deren Erfüllung wirtschaftlich irrational ist, mit der objektiven Unmöglichkeit gleichzustellen ist (folglich treten anstelle des Primäranspruchs Schadensersatzansprüche, soweit der Schuldner für den Eintritt eines solchen Zustandes haftet). Ein anderer

⁴ Siehe so bspw. *W. Popiolek*, in: *K. Pietrzykowski* (Hrsg.) *Kodeks cywilny. Komentarz*, Warszawa 2011, Anm. zu Art. 475, Rn. 2; *K. Zagrobelny*, in: *E. Gniewek/P. Machnikowski* (Hrsg.), *Kodeks cywilny. Komentarz*, Warszawa 2013, Anm. zu Art. 475 ZGB, Rn. 3; *Z. Radwański/A. Olejniczak*, *Zobowiązania – część ogólna*, Warszawa 2012, S. 325, Rn. 811. Diese Ansicht sieht ebenfalls *F. Zoll* für herrschend an, gleichzeitig distanziert er sich aber davon – siehe *F. Zoll*, in: *SPP*, Bd. 6A, S. 122, Rn. 173, und nimmt das Unvermögen als maßgebend an.

⁵ *K. Kruczalak*, *Skutki niemożliwości świadczenia według prawa cywilnego*, Warszawa 1983, S. 19ff; *F. Zoll*, in: *SPP*, t. 6A, S. 125, Rn. 174.

⁶ Siehe weiter bspw. *A. Brzozowski*, in: *A. Olejniczak* (Hrsg.), *System Prawa Prywatnego*, T.6: *Prawo zobowiązań – część ogólna*, Warszawa 2009, S. 937, Rn. 1ff.

⁷ Siehe bspw. aus der Lehre *B. Lewaszkiewicz-Petrykowska*, *Niemożliwość świadczenia następcza*, *Studia Prawno-Ekonomiczne* 1970, t. IV, S. 77ff.; *W. Robaczyński*, *Z problematyki gospodarczej niemożliwości świadczenia*, *KPP* 1993, Nr. 2, S. 151. Vorbehalte gegen die Konstruktion der wirtschaftlichen Unmöglichkeit der Leistung haben noch vor Einführung der *clausula rebus sic stantibus* die folgenden Autoren angemeldet: *J. Skąpski*, *Wpływ zmiany stosunków na zobowiązania*, in: *Studia z prawa zobowiązań*, Warszawa-Poznań 1979, S. 315; ebenfalls *K. Zagrobelny*, *Klauzula rebus sic stantibus w prawie cywilnym*, *Nowe Prawo* 1984, Nr. 1, S. 6. Nach der Einführung der *clausula rebus sic stantibus* ins ZGB lehnen die Akzeptanz der wirtschaftlichen Unmöglichkeit ab: *K. Zagrobelny*, in: *Gniewek* (Hrsg.) *Komentarz do Kodeksu Cywilnego*, Warszawa 2008, S. 854, Anm. zu Art. 475, Rn. 7, der feststellt, dass die Geltung des Art. 357¹ ZGB die Anwendung der Institution der wirtschaftlichen Unmöglichkeit ausschliesse; ähnlich *W. Popiolek*, in: *Komentarz do Kodeksu Cywilnego*, t. II, Warszawa 2009, S. 56, Anm. zu Art. 475, Rn. 6; so ebenfalls *T. Wiśniewski*, in: *Komentarz do Kodeksu Cywilnego*, Księga III, t. II, Warszawa 2009, S. 727, Anm. zu Art. 475, These 8.

Vorschlag ist die Anwendung des Art. 363 § 1 S. 2 ZGB (per analogiam und entsprechend) auf Naturalerfüllungsansprüche. Würde die Naturalerfüllung dem Verpflichteten übermäßige Kosten oder Schwierigkeiten verursachen, dann gilt gemäß dieser Lösung, dass der Schuldner – ex lege – berechtigt ist, eine (Ersatz-)Geldleistung zu erbringen.⁸ Jedoch wird die Interpretation der Zivilgesetzbuchsvorschriften in Richtung eines möglichst weiten Schutzes der wirtschaftlichen Rationalität der Leistungen (zumindest bislang) von der Lehre und Rechtsprechung nicht allgemein anerkannt. Der wesentliche Teil nimmt an, dass im polnischen Recht nur eine enge *clausula rebus sic stantibus* die Grenze des Grundsatzes *pacta sunt servanda* darstelle, und in den von ihr nicht umfassten Fällen dem Gläubiger ein Anspruch auf Naturalerfüllung zustehe, selbst wenn dies mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden wäre oder wirtschaftlich irrational wäre.

Zu betonen ist jedoch, dass es im Fall der Ablehnung der erwähnten Analogie zu Art. 363 § 1 S. 2 ZGB keine Grundlagen dafür geben wird,⁹ die Zuerkennung der Erbringung von Dienstleistungen in natura, die mit der weitgehenden Ingerenz in die persönliche Freiheit oder Gesundheit des Schuldners verbunden sind, zu verweigern (mit Ausnahme, wenn dies Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses ist, das die Parteien bei Vertragsschluss nicht vorausgesehen haben, was dann dem Schuldner eine Grundlage geben wird, von der *clausula rebus sic stantibus* Gebrauch zu machen).

II. Vollstreckbarkeit nach polnischem Recht

Aus einem praktischen Gesichtspunkt ist die Erlangung eines auf eine Naturalleistung erkennenden Urteils sofern der Mühe des Gläubigers wert, wie dieses Urteil tatsächlich vollstreckbar ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sieht das Vollstreckungsverfahren als eine zweite Phase der Prüfung des Falls in der Sache¹⁰ i. S. d. Art. 6 EMRK¹¹ an. Die Vollstreckung eines von einem beliebigen Gericht erlassenen Urteils muss als integraler Bestandteil des „Verfahrens“ i. S. d. Art. 6 EMRK verstanden werden.¹² Ein Element eines fairen Verfahrens ist nicht nur das Recht auf Zugang zu einem Gericht (auf Anfechtung einer Entscheidung), sondern auch das Recht auf Vollstreckung der Entscheidung.¹³ Das Recht auf ein Gericht wäre illusorisch, wenn das

⁸ Vorschlag dieser Analogie: *F. Zoll*, in: *System Prawa Prywatnego*, T. 6 *Zobowiązania – część ogólna*, Suplement, Warszawa 2010, S. 141, Rn. 195; weiter zum Thema der analogen und entsprechenden Anwendung von Art. 363 § 1 S. 2 auf aus einem Vertrag stammende Verbindlichkeiten – siehe *Karasek-Wojciechowicz*, Fn. 2.

⁹ Mit Ausnahme lediglich von Art. 5 ZGB, wenn infolge besonderer Umstände die Leistungserfüllung einen Rechtsmissbrauch darstellen würde. Jedoch allein die Tatsache, dass die Leistung die Sphäre der persönlichen Freiheit des Menschen berührt, stellt an sich keinen Rechtsmissbrauch des Gläubigers dar, da doch das polnische Recht die Eingehung von solchen Verbindlichkeiten und die Geltendmachung der sich daraus ergebender Ansprüche in natura erlaubt. Jedoch gemäß allgemeiner Meinung kann Art. 5 ZGB nicht der Modifizierung von Rechtsgrundsätzen dienen, sondern wird nur dann angewandt, wenn besondere Umstände des Einzelfalls bewirken, dass das Verlangen des Gläubigers nach der Geltendmachung seines Rechts einen Rechtsmissbrauch darstellt – siehe *M. Pyziak-Szafrnicka*, in: *M. Saffjan* (Hrsg.), *System Prawa Prywatnego*, t. 1: *Prawo cywilne – część ogólna*, S. 782, Rn. 191.

¹⁰ Siehe Urteil des EGMR vom 19. März 1997 in der Sache 18357/91 *Hornsby v. Griechenland*, § 40; ähnlich Urteil des EGMR vom 21. April 1998 in der Sache *Estima Jorge*.

¹¹ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterzeichnet in Rom am 4. November 1950, geändert durch Protokolle Nr. 3, 5 und 8 und ergänzt durch Protokoll Nr. 2, ist Bestandteil der internen Rechtsordnung der Republik Polen.

¹² *A. Łazarska*, *Prawo do wykonania orzeczenia*, in: *A. Łazarska*, *Rzetelny proces cywilny*, WKP 2012 – elektronische Monografie zugänglich in der elektronischen Datenbank LEX.

¹³ *Łazarska*, Fn. 12.

Rechtssystem es zulassen würde, dass eine rechtsgültige Entscheidung ineffektiv, mit einem Schaden für eine der Parteien, einhergehen würde.¹⁴ Auch der polnische Verfassungsgerichtshof hat auf diesen Aspekt hingewiesen.¹⁵ Das Recht auf ein Gericht ist illusorisch, wenn es keine Möglichkeit der Vollstreckung gibt.¹⁶

In einem Vollstreckungsverfahren wird das Vollstreckungsorgan nur davon die Vollstreckung anordnen, was im Vollstreckungstitel genannt wird. Der Vollstreckungstitel (der insbesondere ein Gerichtsurteil ist) sollte demzufolge erschöpfend den Leistungsinhalt bestimmen und konkretisieren; er sollte ebenfalls die einzuhaltenden besonderen Sorgfaltsgrundsätze umfassen, soweit das Gericht befunden hat, dass diese im Einzelfall den Inhalt der zuerkannten Leistung mitgestalten. Auf der anderen Seite kann das Gericht im Urteil jedoch nichts anordnen, was nicht vom Inhalt der Schuld umfasst ist. Die Wahl der Verfahrensweise zwecks Erzielung des im Urteil bestimmten Ergebnisses oder sorgfältigen Handelns steht im Fall von nicht vertretbaren Handlungen dem Schuldner, der den Vollstreckungstitel umsetzt, und im Fall von vertretbaren Handlungen dem Auftragnehmer, den der (vom Gericht auf Grundlage des Art. 1049 § 1 des Zivilverfahrensgesetzbuches (ZvřGB) ermächtigte) Gläubiger mit der Ersatzvornahme beauftragt, zu.

Die vollständige Konkretisierung eines unter Umständen vereinbarten Ergebnisses wie auch der Art und Weise seiner Erfüllung im Vollstreckungstitel ist häufig unmöglich oder bei komplexen Leistungen (z. B. bei medizinischen Dienstleistungen) immens schwierig. De lege ferenda sollte es bereits auf materiellrechtlicher Ebene zum Ausschluss der Klagbarkeit von solchen Nichtgeldleistungen, die im Vollstreckungstitel nicht in einem höchstpräzisen Grad konkretisiert werden können, in natura kommen. Man kann hier beispielsweise auf ebensolche Lösungen des englischen Rechts verweisen. Eine der Voraussetzungen der Zuerkennung der sog. *specific performance* ist, dass die Leistung im Vertrag (Schuldverhältnis) hinreichend präzise bestimmt worden ist.¹⁷ Ob die Präzisierung der Leistung hinreichend bestimmt worden ist, was die Vollstreckbarkeit der Leistung möglich macht, prüft das englische Gericht schon im Erkenntnisverfahren, wobei es im Fall der negativen Beurteilung in diesem Umfang die Zuerkennung der *specific performance* verweigert. Im polnischen Recht ist dieses Problem sowohl auf

¹⁴ Urteil des EGMR, Fn. 10.

¹⁵ Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 27. Mai 2008, P 59/07, OTK-A 2008, Nr. 4, Pos. 64.

¹⁶ Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 24. Februar 2003, K 28/02, OTK-A 2003, Nr. 2, Pos. 13; siehe auch *Lazarska*, Fn. 12.

¹⁷ "An agreement may be so vague that it cannot be enforced at all, even by an action for damages (*Waring & Gillow v Thompson* (1912) 29 T.L.R. 154). But although an agreement is definite enough to be enforced in some form of legal proceeding, it may be still too vague to be enforced specifically (*Tito v Waddell* (No.2) [1977] Ch. 106 at 322-323). Thus specific performance has been refused of contract to publish an article as to the wording of which the parties disagreed (*Joseph v National magazine Co Ltd* [1959] Ch. 14; cf. *Slater v Raw*, *The Times*, October 15, 1977). In such a case the court would find it difficult or impossible to state in its order exactly what defendant was to do; and precision is essential (cf. *Lock International Plc v Beswick* [1989] 1 W.L.R. 1268; *Lawrence David Ltd v Ashton* [1989] 1 C.R. 123 at 132) since failure to comply with the court's order may lead to attachment for contempt. [...] The general rule is that a contract to erect a building cannot be specifically enforced (*Flint v Brandon* (1808) 3 Ves. 159; cf. *Gyllenhammar Partners International v Sour Brodogradevna Industrija* [1989] 2 Lloyd's Rep. 403 at 422 – contract to build a ship). [...] But [...] specific performance of a contract to erect or repair buildings can be ordered if (i) the work is precisely defined with sufficient certainty; (ii) damages will not adequately compensate the claimant [...] (*Wolverhampton Corp v Emmons* [1901] 1 Q.B. 515 at 525, as modified by *Carpenters Estates Ltd v Davies* [1940] Ch. 160, cf. *Jeune v Queens Cross Properties Ltd* [1974] Ch. 97; *Calabar Properties Ltd v Sticher* [1984] 1 W.L.R. 287)" – S. G. H. Treitel, E. Peel, *The Law of contract*, London 2011, S. 1115-1116, Fn. 21-041, 21-042.

der Ebene der materiell- als auch der verfahrensrechtlichen Regelung absolut unbemerkt geblieben. De lege lata fehlt es an einer Grundlage für die Abweisung der Klage bei fehlender Präzisierung der Leistung im Vertrag, und diese fehlende Präzisierung kann dazu führen, dass ihr „Auswirken“ auf den Vollstreckungstitel und somit die Vollstreckung selbst äußerst problematisch sein können und einen weiteren Konfliktherd zwischen den Parteien untereinander oder zwischen den Parteien und dem Vollstreckungsorgan bilden können.

Das Problem der Vollstreckung von Urteilen, die der Präzision bei der Leistungsbeschreibung beraubt sind, versucht die Rechtsprechung erst auf Vollstreckungsebene zu mildern. Der Oberste Gerichtshof schließt die Zulassung von solchen unpräzise formulierten Urteilen zur Vollstreckung aus. Gemäß dem Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 20.09.1988, III CZP 37/88¹⁸

ist offensichtlich, dass in jedem konkreten Einzelfall der Vollstreckungstitel, der die Grundlage für die Vollstreckung darstellt, **auf eine keine Zweifel erregende Weise den Umfang und die Art und Weise der Geltendmachung des Anspruchs** durch Nennung des Gläubigerrechts und der Schuldnerpflicht **festlegen sollte**, um die effektive Geltendmachung des gewährten Schutzes zu gewährleisten.

Hingegen gilt entsprechend dem Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 27.10.1993, I CRN 133/93 (unveröffentlicht)¹⁹:

Im Fall, in dem der Vollstreckungstitel [...] die Art und Weise, auf die die zuerkannte Leistung erbracht werden soll, nicht hinreichend bestimmt, ist die Ermächtigung des Gläubigers, die Handlung auf Kosten des Schuldners vorzunehmen (Art. 1049 § 1 ZVfGB), ohne dass das Gericht Handlungen vornimmt, die die Beseitigung dieses Mangels des Vollstreckungstitels bezwecken, unzulässig.²⁰

Es ist jedoch nicht klar, auf welcher Grundlage und wie weit ein solcher Mangel vom Gericht beseitigt werden sollte, wenn die fehlende Präzision hinsichtlich der Bestimmung des Leistungsgegenstandes eine Konsequenz gerade davon ist, dass der Leistungsgegenstand so im Inhalt der Schuld bestimmt wurde. In diesem Umfang kann das Gericht die Leistung nicht weiter konkretisieren, als es der Inhalt des Schuldverhältnisses zulässt. Diese Rechtsprechungslinie, die die Zulassung von unpräzise bestimmten Leistungen zur Vollstreckung verhindert, führt zu Einwänden de lege lata, obwohl sie de lege ferenda richtig ist und die Notwendigkeit der Lösung dieses Problems durch den Gesetzgeber aufzeigt (allerdings bereits auf materiellrechtlicher, und nicht erst auf Vollstreckungsebene).

Obwohl eine solche Regelung nicht ausdrücklich statuiert ist, ist anzunehmen, dass die Zulässigkeit der Vollstreckung einer zuerkannten Leistung im polnischen Recht der Grundsatz ist. Der grundlegende Sinn der Zuerkennung einer Leistung in einer Entscheidung ist nämlich die Ingangsetzung eines staatlichen Zwangs zum Zwecke ihrer Vollstreckung.²¹ Die Vollstreckungsvorschriften sollten demnach die Vollstreckung der zuer-

¹⁸ OSNCP 1989, H. 3, Pos. 40.

¹⁹ Elektronische Datenbank Legalis Nr. 557953.

²⁰ Auf Grundlage des Art. 1049 ZVfGB ist nicht von Bedeutung, ob die im Titel bezeichnete Handlung aus der Geltendmachung eines possessorischen Anspruchs stammt oder eines vertraglichen Erfüllungsanspruchs.

²¹ Die Zuerkennung von Leistungen allein, ohne die Möglichkeit ihrer Vollstreckung, würde nämlich nicht viel Sinn machen, vielleicht bis auf die Fristunterbrechung (die ohnehin kein Ziel an sich darstellt, sondern nur dazu dient, das Recht auf zwangsweise Befriedigung eines Anspruchs für die Zukunft beizubehalten).

kannten Leistung gewährleisten, soweit nach dem Erlassen des Urteils keine besonderen Umstände eintreten, die die Einstellung der Vollstreckung begründen. Sollten Umstände, die bereits im Erkenntnisverfahren feststellbar sind (z. B. der persönliche Charakter der Leistung, fehlende Präzision des Leistungsinhalts), Grund für den Vollstreckungsausschluss sein, so sollte das Rechtssystem bereits die Klagbarkeit von solchen Leistungen in natura beseitigen.²² Dagegen sehen die Vorschriften des Zivilgesetzbuchs vor (oder zumindest werden sie derart weit ausgelegt), dass auf gewisse Arten von Leistungen erkennende Urteile nicht vollstreckbar sind.

Im System des common law wird sowohl über die Klagbarkeit als auch über die Vollstreckbarkeit auf der Ebene des materiellen Rechts durch entsprechende Gestaltung der Voraussetzungen der Zuerkennung der specific performance entschieden. Demzufolge befassen sich die Grundregeln, die die Art und Weise der Umsetzung von Urteilen regeln, nicht mehr mit dem Problem der Notwendigkeit des Ausschlusses bestimmter Arten von Leistungen von der Vollstreckung, denn den Leistungen, die nicht vollstreckt werden sollen, wird nicht stattgegeben.

Eine andere Situation hingegen besteht in den Systemen des ius civile. Die Vorschriften des materiellen Zivilrechts beschränken die Klagbarkeit des Anspruchs sowohl durch eine entsprechende Gestaltung seiner Grenzen auf materiellrechtlicher Ebene²³ als auch auf der Ebene des Verfahrensrechts (durch Ausschluss der Vollstreckbarkeit von Leistungen, denen bereits stattgegeben wurde). Als Beispiele dienen hier Art. 888 § 3 ZPO, der die Vollstreckung der zuerkannten nicht vertretbaren Handlung, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags oder eines Dienstvertrags gebührt, ausschließt und Art. 1050 ZVfGB, der unter bestimmten Umständen die Vollstreckung von nicht vertretbaren Handlungen mit streng persönlichem Charakter ausschließt. Diese Gesetzgebungslösung ist jedoch nicht richtig. Damit die in Europa unternommenen Versuche der Vereinheitlichung der Schuldrechtssysteme ein positives praktisches Ergebnis erzielen können, wäre darüber hinaus die Beseitigung der Vielfalt der in den einzelnen Systemen vorgenommenen Vollstreckungsausschlüsse von einigen gerichtlich bereits zuerkannten Arten von Leistungen erforderlich. Derweil streben die europäischen Harmonisierungsentwürfe zwar die Vereinheitlichung der Voraussetzungen der Zuerkennung der Geltendmachung von Nichtgeldleistungen in natura an (Art. III. – 3:302 DCFR, Art. 155 Abs. 1 (1) (a) i. V. m. Art. 110 CESL), jedoch gehen sie gleichzeitig davon aus, dass in die Verfahrensregelungen nicht eingegriffen wird. Und die Verfahrensvorschriften vieler Staaten (wie z. B. gerade Polens) enthalten in den Vollstreckungsregelungen nicht harmonisierte und sehr vielfältige Ausnahmen von der Zulässigkeit der Vollstreckung von zuerkannten bestimmten Arten von Leistungen. Zudem wird das, was in einigen Staaten als eine Verfahrensfrage angesehen wird und in den Zivilverfahrensvorschriften geregelt ist, in anderen wiederum als eine materiellrechtliche Regelung behandelt.

²² An einer solchen de lege lata-Regelung fehlt es jedoch. Auch der von der Kodifikationskommission für Zivilrecht vorbereitete vorläufige Entwurf des allgemeinen Teils des Schuldrechts sieht sie nicht vor. Letzte veröffentlichte Fassung des Entwurfs: Transformacja Prawa Prywatnego, Nr. 4/2010, S. 91ff; frühere Fassung mit ausführlicher Begründung: F. Zoll, in: M. Pecyna (Hrsg.), Wykonanie i skutki naruszenia zobowiązań. Projekt z uzasadnieniem, Kraków 2009, S. 258.

²³ B. Freund, Erfüllungszwang im Kaufrecht. Geschichte – Vergleich – Vereinheitlichung; Dissertation, vorgelegt an der Universität Osnabrück, 2010 (in Druck), S. 126ff bezüglich der Vollstreckungsbeschränkungen im französischen, italienischen und spanischen Recht.

III. Vertretbare und nicht vertretbare Ansprüche

Geht man zu einer detaillierteren Darstellung der polnischen Vollstreckungsverfahrensregelungen über, die die Zulässigkeit der Vollstreckung von der Art der Leistung abhängig machen, ist die Aufteilung der zu vollstreckenden Leistungen in vertretbare Handlungen, nicht vertretbare Handlungen, die Herausgabe der Sache und die Unterlassungs- bzw. Nichtstörungspflicht am wichtigsten.²⁴

Die Vorschriften definieren nicht den Begriff der vertretbaren Handlung. In der Lehre überwiegt die Ansicht, dass vertretbare Handlungen i. S. d. Art. 1049 ZVfGB „mechanische Leistungen“²⁵ sein sollen (z. B. das Verputzen eines Gebäudes, das Auseinandernehmen eines Zaunes, die Vornahme von Ordnungstätigkeiten, „einfache“ Renovierungs- und Bauarbeiten²⁶ usw.), die keine speziellen Kenntnisse erfordern.²⁷ Hingegen sollen nicht vertretbare Handlungen, die der Vollstreckung nach Art. 1050 ZVfGB unterliegen, „individualisierte Handlungen, die häufig schöpferischen Charakter haben [sein] (...); die Vornahme [dieser Handlung] ist durch keine andere Person als den Schuldner möglich“.²⁸

Die Folge solch einer engen Auslegung des Art. 1049 ZVfGB, die als vertretbare Handlungen ausschließlich „mechanische Handlungen“ ansieht, bestünde darin, dass Handlungen mit „nicht-mechanischem“ Charakter und „nicht einfache“ Renovierungs- und Bauarbeiten außerhalb des Anwendungsbereiches dieser Norm blieben, selbst wenn jemand anders sie ausführen könnte. Gleichzeitig wären sie aber nicht von Art. 1050 ZVfGB umfasst, der die Art und Weise der Vollstreckung von nicht vertretbaren Handlungen regelt. Stellt man also die von der Rechtslehre vertretenen Ansichten zusammen, stellt sich heraus, dass vertretbare Handlungen, die ein wenig komplizierter sind als das Auseinandernehmen eines Zaunes oder das Streichen eines Raumes (wie z. B. der Bau eines Gebäudes oder eine Unterweisung), im Endeffekt nach polnischem Recht trotz ihrer Klagbarkeit und der Pflicht der Gerichte, sie in natura zuzuerkennen, nicht vollstreckt werden könnten. Sie wären nämlich keine vertretbaren Handlungen i. S. d. Art. 1049 ZVfGB und auch keine nicht vertretbaren Handlungen i. S. d. Art. 1050 ZVfGB. Es würde an einer Vorschrift fehlen, die das Verfahren bezüglich ihrer Vollstreckung festlegen würde.

Eine solch enge Interpretation des Art. 1049 ZVfGB wäre jedoch, wie es scheint, mit Art. 6 EMRK und auf deren Grundlage erlassener Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs nicht vereinbar. Wie es scheint, kann auf diesen Artikel die Geltung des Grundsatzes gestützt werden, dass wenn ein Gericht ein auf eine etwas kompliziertere

²⁴ In den Vorschriften über die Vollstreckung von Nichtgeldleistungen findet sich auch eine Bestimmung über die außerhalb der Vollstreckung befriedigte Pflicht der Abgabe einer bestimmten Willenserklärung (Art. 1047 ZGB w zw. z Art. 64 ZGB). Natürlich gibt es darüber hinaus auch Vorschriften, die die Vollstreckung von Geldleistungen regeln.

²⁵ H. Pietrzykowski, in: T. Ereciński (Hrsg.), Kodeks postępowania cywilnego. Komentarz, T. IV: Postępowanie egzekucyjne, Warszawa 2012, Anm. 3 zu Art. 1049, S. 710.

²⁶ A. Zieliński/K. Flaga-Gieruszyńska, Kodeks postępowania cywilnego. Komentarz, 2012 (elektronische Datenbank Legalis), Anm. 1 zu Art. 1049: „[...] eine Handlung, die keinen persönlichen Charakter hat, weil sie auch von einem Dritten vorgenommen werden kann. Das betrifft z. B. Handlungen, die bestimmte Qualifikationen und Fähigkeiten erfordern, die aber derart üblich sind, dass sie nicht von jemandem vorgenommen werden müssen, der einzigartige Fähigkeiten besitzt (Düngung, Besäen eines Feldes, einfache Renovierungs- und Bauarbeiten usw.).“

²⁷ Ähnlich K. Piasecki/A. Marciniak, Kodeks postępowania cywilnego. Postępowanie nieprocesowe, w razie zaginięcia lub zniszczenia akt, zabezpieczające i egzekucyjne. Komentarz do artykułów 506-1088. Tom III, 2012 (elektronische Datenbank Legalis), Anm. 1-2 zu Art. 1049.

²⁸ Pietrzykowski, Fn. 25, Anm. 3 zu Art. 1050, S. 716.

Leistung (als das Auseinandernehmen eines Zaunes oder „einfache“ Bauarbeiten) ererkennendes Urteil erlassen hat, dieses dann vollstreckt werden sollte.²⁹ Es ist nicht die Aufgabe des Vollstreckungsorgans zu prüfen, ob die Leistung ein wenig komplizierter oder ein wenig weniger kompliziert ist. Diese Beurteilung sollte dem Gericht beim Erlassen des Urteils überlassen werden. Die Auslegung, die auf dieser Grundlage die Vollstreckbarkeit von Urteilen ausschließt, ist de lege lata also zumindest zweifelhaft. Das einzige Kriterium der Vollstreckbarkeit einer Handlung auf Grundlage des Art. 1049 ZVfGB sollte sein (ist – der Meinung der Verfasserin dieses Aufsatzes nach), ob die jeweilige Handlung eine andere Person für den Schuldner vornehmen kann, selbst wenn diese Handlung kompliziert wäre und Spezialkenntnisse oder besondere Fähigkeiten erfordern würde.³⁰ Kann die Handlung, auch eine etwas kompliziertere, von einer anderen Person vorgenommen werden, sollte es zur Vollstreckung des Urteils durch Ersatzvornahme kommen. Die Handlung würde auf Grundlage des Art. 1049 ZVfGB nur dann nicht vollstreckt werden können, wenn keine andere Person sie anstatt des Schuldners vornehmen könnte. Hierbei sind sowohl rechtliche als auch tatsächliche Beschränkungen zu berücksichtigen.

Ist die zuerkannte Leistung, die in der Vornahme einer Handlung besteht, vertretbar, fordert das Gericht gemäß Art. 1049 ZVfGB den Schuldner zur freiwilligen Vornahme der Handlung binnen einer bestimmten Frist auf, und nach ihrem fruchtlosen Ablauf ermächtigt es den Gläubiger, die Handlung auf Kosten des Schuldners vorzunehmen; auf Verlangen des Gläubigers erkennt ihm das Gericht den für die Vornahme der Handlung erforderlichen Betrag zu.

Es sei daran erinnert, dass im Umfang, in dem der Inhalt der Schuld die Art und Weise der Leistungserfüllung nicht präzise konkretisiert, das Wahlrecht in Bezug auf die Art und Weise der Erfüllung beim Schuldner bleibt. Er muss dabei lediglich die in Art. 354 ZGB vorgesehenen Grenzen einhalten. Der Gläubiger kann dem Schuldner die Art und Weise der Vornahme der Handlung nicht in dem Umfang aufzwingen, in dem der Inhalt des Schuldverhältnisses oder eine besondere Vorschrift ihm dies nicht erlauben. Kommt es hingegen gemäß Art. 1049 ZVfGB zur Ermächtigung des Gläubigers zur Ersatzvornahme der vom Vollstreckungstitel umfassten Handlung, steht dem Auftragnehmer das Recht auf die Entscheidung bezüglich der Art und Weise, wie er die Leistung erfüllen will, im Umfang, in dem sie nicht im Vollstreckungstitel (und folglich im Auftrag der Ersatzvornahme) bestimmt (konkretisiert) ist, zu. Der Gläubiger sollte bei der Auftragsvergabe der Ersatzvornahme, die auf der Grundlage der Ermächtigung des Gerichts gemäß Art. 1049 ZVfGB erfolgt, den Gegenstand des Auftrags so bestimmen, dass er dem Vollstreckungstitel genau entspricht, um dem Vorwurf der Überschreitung der Grenzen der gerichtlichen Ermächtigung aus dem Weg zu gehen (er kann mithin die Art und Weise der Ausführung des Urteils nicht auf eine sich selbst begünstige Weise konkretisieren).

Das polnische Recht sieht die Vollstreckung in natura auch von nicht vertretbaren Leistungen vor (Art. 1050 ZVfGB³¹). Das sind solche Handlungen, die keine andere

²⁹ Was jedoch nicht die Begründetheit des Postulats de lege ferenda ausschließt, dass die Geltendmachung von Leistungen in natura, deren komplizierter Charakter eine präzise Beschreibung im Urteil nicht zulässt, auf materiellrechtlicher Ebene ausgeschlossen werden sollte, und an dieser Stelle dem Gläubiger das Recht gegeben sin sollte, den Gegenwert in Geld geltend zu machen.

³⁰ In dieselbe Richtung gehend auch *J. Jankowski*, Kodeks postępowania cywilnego. Tom II. Komentarz do artykułów 730-1088, 2013 (elektronische Datenbank Legalis), Anm. 1 zu Art. 1049; anders dagegen *B. Dobrzański*, in: *Kodeks, t. II, Z. Resich/W. Siedlecki* (Hrsg.), S. 1341.

³¹ Gemäß Art. 354 § 1 ZGB gilt: „Der Schuldner hat seine Verbindlichkeit gemäß ihrem Inhalt und auf eine ihrem sozio-ökonomischen Zweck und den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens

Person anstatt des Schuldners vornehmen kann. Eine andere Person kann eine Handlung anstatt des Schuldners nicht vornehmen, wenn sie von der persönlichen Begabung des Schuldners, seinen Kenntnissen oder Fähigkeiten abhängt oder wenn die Vornahme der Handlung durch eine andere Person einen Nachteil für ihre wirtschaftliche Bedeutung und ihren Wert bedeuten würde. Auch die tatsächliche oder Rechtslage kann dazu führen, dass eine andere Person die jeweilige Handlung statt ihm nicht vornehmen kann.³²

Ein Teil der Rechtslehre³³ lässt auch Handlungen, die einen gewissen Grad an eigenem schöpferischem Beitrag erfordern (wie z. B. das Verfassen eines Buchs, das Anfertigen eines Gemäldes, das Komponieren eines Werks, die Verrichtung einer wissenschaftlichen Arbeit), vom Tatbestand des Art. 1050 ZVfGB umfassen. Eine andere, weit verbreitete Ansicht³⁴ hingegen schließt solche Handlungen von der Vollstreckung nicht vertretbarer Leistungen komplett aus. Sie stützt sich auf die in Art. 1050 ZVfGB vorgesehene Voraussetzung, dass die Vornahme der der Vollstreckung unterliegenden Handlung „ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängen soll“. Es wird behauptet, dass künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeiten nicht zu solchen gehören, deren Vornahme komplett vom Willen des Schuldners abhängt, denn um sie vornehmen zu können, muss der Schuldner in einer entsprechenden psychischen, gesundheitlichen Verfassung usw. sein. Nach dieser Anschauung befindet sich diese Sorte von Handlungen, bereits wegen ihrer Art, außerhalb des Tatbestandes des Art. 1050 ZVfGB. Da demzufolge keine andere Vorschrift die Vollstreckung dieser Art von Handlungen sicherstellen würde, wären sie auf der Grundlage des polnischen Rechts überhaupt nicht vollstreckbar. Es wäre praktisch unsinnig, sie geltend zu machen.

Es scheint, dass die in der polnischen Lehre vertretene zweite Ansicht, die diese Art von Handlungen a priori nicht von der Vollstreckung gemäß Art. 1050 ZVfGB ausschließt, zutreffender und – wie es scheint – aus dem Gesichtspunkt der auf Grundlage des Art. 6 EMRK ergangenen Rechtsprechung des EGMR weniger zweifelhaft ist. Danach³⁵ ist die in Art. 1050 ZVfGB enthaltene Voraussetzung der „Abhängigkeit der Vornahme der Handlung ausschließlich vom Willen des Schuldners“ nicht immer und unbedingt mit wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten verbunden. Sie sind also nicht a priori nicht vollstreckbar. Ihre Vollstreckung auf Grundlage des Art. 1050 ZVfGB ist zulässig, wenn im konkreten Fall der Schuldner eine physische und rechtliche Möglichkeit hat, sie vorzunehmen. Hingegen wird der Umstand, ob die Schaffung eines wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Werks durch den Schuldner ausschließlich von seinem Willen abhängt, auf der Grundlage des konkreten Sachverhalts beurteilt; das Gericht ist verpflichtet, diesen Umstand von Amts wegen zu prüfen.

Im polnischen Recht sollte in Zukunft jedoch eine Lösung eingeführt werden, wie sie in den europäischen Harmonisierungsentwürfen (insbesondere in Art. III. – 3:302 DCFR) vorgesehen ist. Eine im ZGB enthaltene Norm sollte die Klagbarkeit in natura von Ansprüchen auf Leistungen mit streng persönlichem Charakter ausschließen. Dazu gehören nicht nur künstlerische oder wissenschaftliche Werke, sondern auch andere

entsprechende Art und Weise und, wenn in diesem Bereich bestimmte Gebräuche gelten, auch auf eine diesen Gebräuchen entsprechende Art und Weise erfüllen.“

³² K. Piasecki/A. Marciniak, Kodeks postępowania cywilnego. Postępowanie nieprocesowe, w razie zaginięcia lub zniszczenia akt, zabezpieczające i egzekucyjne. Komentarz do artykułów 506-1088. Tom III, 2012 (elektronische Datenbank Legalis), Anm. 1 zu Art. 1050.

³³ Piasecki/Marciniak, Fn. 32, Anm. 2 zu Art. 1050: „Der Katalog der nicht vertretbaren Handlungen ist offen. Beispielsweise können folgende genannt werden: [...] künstlerische Handlungen (das Anfertigen eines Gemäldes, das Komponieren eines Musikstücks).“

³⁴ Pietrzykowski, Fn. 25, Anm. 3 zu Art. 1050, S. 717.

³⁵ Piasecki/Marciniak, Fn. 32, Anm. 11 zu Art. 1050.

Arten von Handlungen, die sehr stark in die Sphäre der persönlichen Freiheit eingreifen. Eine Erfüllung dieses Postulats findet sich in Art. II. 3 § 1 lit. c des vorläufigen ZGB-Entwurfs der Kodifikationskommission für Zivilrecht,³⁶ laut dem „im Fall der Nichterfüllung einer Nichtgeldleistung der Gläubiger Leistungserfüllung verlangen kann, es sei denn, [...] die Leistung hat streng persönlichen Charakter“.

Entsprechend dem polnischen Vollstreckungsverfahren erfolgt die Vollstreckung in natura von nicht vertretbaren Handlungen durch Ausübung eines wirtschaftlichen Drucks, der genau darin besteht, den Schuldner zur Zahlung von immer weiteren Geldbeträgen zu verpflichten. Bis vor kurzem konnte Zwangsgeld nur zugunsten der Staatskasse auferlegt werden. Sie konnte in Zwangshaft umgewandelt werden, bezüglich deren Kosten der Gläubiger in Vorkasse treten musste (mit dem Recht auf spätere Vollstreckung aus dem Schuldnervermögen). Diese Lösung führte dazu, dass diese Art der Vollstreckung von den Gläubigern sehr selten in Anspruch genommen wurde. Zudem war die Gesamtsumme des Zwangsgeldes durch eine starre Obergrenze beschränkt, die für wohlhabendere Schuldner nicht motivierend genug war, sich entsprechend dem Urteil zu verhalten. Hingegen wurde im Jahr 2012 ins polnische Recht die Möglichkeit eingeführt, dem Schuldner bei der Vollstreckung die Pflicht aufzuerlegen, „erzwingende“ Geldbeträge zugunsten des Gläubigers zu leisten. Diese Lösung ist von der ehemaligen Institution des französischen Rechts,³⁷ der sog. *astreinte*, und dem sog. *dwangsom* des niederländischen Rechts³⁸ inspiriert. Die „erzwingenden“ Geldbeträge werden dem Gläubiger, unabhängig von jeglichen anderen ihm gegenüber dem Schuldner zustehenden Ansprüchen nach den allgemeinen (für Schadensersatzansprüche, Vertragsstrafen usw. geltenden) Grundsätzen zuerkannt. Das polnische Gesetz sieht dabei keine obere Grenze der auf Grundlage des Art. 1050¹ ZVfGB zuerkannten Beträge vor, was es erlaubt, deren Anpassung an die finanziellen Möglichkeiten des jeweiligen Schuldners vorzunehmen, damit sie auf sein Verhalten tatsächlichen Einfluss ausüben können.³⁹ Die Vollstreckung mit Hilfe von dem Gläubiger zuerkannten Beträgen wird auf seinen Antrag als Alternative zu Zwangsgeld verwendet, das zugunsten der Staatskasse zuerkannt wird. Die Wahl der Vollstreckungsmaßnahme steht jedoch letzten Endes dem Gericht zu, das sich nach dem Antrag des Gläubigers, dem Charakter der Pflicht und der Effektivität der Vollstreckung richtet.⁴⁰

³⁶ Die letzte veröffentlichte Fassung des Entwurfs: *Transformacja Prawa Prywatnego*, Nr. 4/2010, S. 91ff; frühere Fassung mit ausführlicher Begründung: *Zoll*, Fn. 22, S. 258.

³⁷ Siehe *G. Holleaux*, in: *T. Graziano*, *Europäisches Vertragsrecht*, Basel 2008, S. 188; *V. Drappe*, *Die Naturalerfüllung im französischen Recht mit Hilfe der Astreinte*, Dissertation, vorgelegt an der Universität Frankfurt am Main 1968, S. 77ff; *B. Freund*, *Erfüllungszwang im Kaufrecht. Geschichte – Vergleich – Vereinheitlichung*, Dissertation, vorgelegt an der Universität Osnabrück, 2010 (in Druck), S. 131.

³⁸ Siehe *P. Wery*, *L'exécution forcée en nature des obligations contractuelles non pecuniaires*, Brüssel 1993, S. 79ff.

³⁹ Gemäß Art. 1050¹ § 4 ZVfGB wird das Gericht bei der Bestimmung der Höhe des Geldbetrags, von dem in § 1 die Rede ist, die Interessen der Parteien insoweit berücksichtigen, als dass die Vollstreckbarkeit der im Vollstreckungstitel festgelegten Pflicht sichergestellt wird und der Schuldner nicht übermäßig belastet wird.

⁴⁰ *J. Jankowski*, *Kodeks postępowania cywilnego. Tom II. Komentarz do artykułów 730-1088*, 2013 (elektronische Datenbank Legalis), Anm. 6 zu Art. 1050¹.

IV. Verfahren bei Schlechterfüllung

Ein gewichtiges Problem für die Vollstreckung von nicht vertretbaren Handlungen ist die Bestimmung des letzten Moments, in dem das Vollstreckungsorgan berechtigt (und zugleich verpflichtet) ist, dem Schuldner „erzwingende“ Geldbeträge aufzuerlegen. Zu welchem Zeitpunkt kann man schon anerkennen, dass die zuerkannte Leistung vollstreckt wurde? Es werden keine Zweifel entstehen, wenn die Leistung ordentlich erbracht wird, entsprechend dem Inhalt des Vollstreckungstitels. Problematisch gestaltet sich dagegen die Frage, ob das Vollstreckungsorgan berechtigt ist, weitere erzwingende Strafen aufzuerlegen, wenn der Schuldner zwar die vom Titel umfasste Leistung erbracht hat, er dies aber nicht ordnungsgemäß getan hat. Die Verfahrensvorschriften regeln diese Frage nicht. Es scheint, als ob es keine Gründe für die Annahme gibt, dass die Vollstreckung nur bis zum Moment geführt werden kann, in dem die konstitutiven Eigenschaften der im Urteil genannten Leistung erzielt werden (d. h. bis zum Moment, in dem der Titel zwar erfüllt wird, aber nicht ordnungsgemäß). Auf die Erfüllung von Vollstreckungstiteln finden nämlich die Schuldrechtsvorschriften keine Anwendung. Erfüllt der gezwungene Schuldner die im Urteil bezeichnete Leistung nicht ordnungsgemäß, hat das Vollstreckungsorgan keinen Grund, in diesem Stadium die Vollstreckung zu stoppen und sich damit zufriedenzustellen, dass der Vollstreckungstitel „im Groben und Ganzen“ (im Bereich der konstitutiven Elemente) ordnungsgemäß erfüllt worden ist. Der Gläubiger ist in dem Fall berechtigt, andere ihm (auf der Grundlage des Vertrags oder der Schuldrechtsvorschriften) zustehenden Sanktionen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Leistung geltend zu machen.

Alternativ kann er jedoch nach wie vor die Erfüllung des Vollstreckungstitels bis zur vollständigen Übereinstimmung der Leistung mit dem Vollstreckungstitel beantragen. Darüber, ob der Schuldner die vom Titel umfasste Leistung erbracht hat, entscheidet bei Streit zwischen den Parteien in dieser Sache das Vollstreckungsorgan (das Gericht). Folglich kann das Vollstreckungsorgan im Stadium des Vollstreckungsverfahrens zu langwierigen Prüfungen von Sachen gezwungen werden, die eigentlich ins Erkenntnisverfahren gehören sollten. Die aktuelle Lösung ist extrem unfunktionell. Im Fall der Pflicht des Vollstreckungsorgans, die Vollstreckung (z. B. in Form von Auferlegung von erzwingenden Strafen auf den Schuldner) bis zum Moment der absoluten Übereinstimmung der Leistung mit dem Titel durchzuführen, kann das Gericht in einen unendlichen Streit zwischen den Parteien darüber, ob die erbrachte Leistung schon vollständig, hinsichtlich jeder Einzelheit, dem Inhalt des Vollstreckungstitels entspricht oder nicht, verwickelt werden. Dieser wird regelmäßig nicht vollkommen präzise sein, da es häufig keine Möglichkeit geben wird, die vom Schuldner vorzunehmenden Handlungen oder das von ihm zu erreichende Ziel mit absoluter Genauigkeit zu umschreiben. Im Übrigen ist das ein weiteres Argument, das für die Notwendigkeit spricht, in den materiellechtlichen Vorschriften eine Grundlage für die Gerichte zu schaffen, (im Wege des Klagbarkeitsausschlusses) die Zuerkennung der Leistung zu verweigern, wenn die zuerkannte Leistung aus irgendwelchen Gründen im Urteil nicht präzise beschrieben werden kann.

Die Kosten oder die Schwierigkeiten, die mit der Erbringung der Leistung auf eine mit der Schuld vollkommen übereinstimmende Weise verbunden sind, stehen häufig im Missverhältnis zum Nutzen, den der Gläubiger daraus erzielen kann. Aktuell ist der einzige Ausweg aus solch einer absurden Fortführung der Vollstreckung die Berufung auf die Grenzen des Anspruchs in natura. Wie oben bereits erörtert, kann auf der Grundlage des materiellen Rechts angenommen werden (was jedoch Mindermeinung ist), dass im Fall von übermäßigen Kosten oder Schwierigkeiten der Schuldner auf Grundlage des Art. 363 § 1 S. 2 ZGB die Erbringung einer Naturalleistung verweigern kann und dazu verpflichtet sein kann, einen Gegenwert in Geld (u. U. ergänzend zum Schadensersatz,

soweit die Voraussetzungen dieser Haftung erfüllt sind) zu zahlen. Wenn demnach die Erbringung der Leistung seitens des Schuldners in Übereinstimmung mit der Schuld bereits an die genannte Grenze stößt, ist die Grundlage für die Anwendung des Art. 363 ZGB gegeben. Dem Schuldner steht dann das Recht zu, eine Vollstreckungsabwehrklage (Art. 840 § 1 Ziff. 2 ZVfGB) zu erheben, um die Grundlage für die Fortführung der Vollstreckung der Nichtgeldleistung in natura zu beseitigen.

Fehlt es an der Präzision des Vollstreckungstitels, steht die Entscheidung über die nicht genau präzisierten Bestandteile der Art und Weise der Leistungserfüllung (ihre Wahl) dem Schuldner zu. Besteht die zuerkannte Leistung in der Durchführung einer Schulung, wobei der Vollstreckungstitel nicht die Art und Weise der Durchführung der Schulung bezeichnet, wird im Grunde genommen jede Handlung, die als „Durchführung einer Schulung“ anerkannt werden kann (ohne Rücksicht darauf, ob sie besser oder schlechter erfolgt), die Erfüllung des Vollstreckungstitels bedeuten. Somit bleibt es im Interesse des Gläubigers, dass das Urteil die Leistung möglichst genau bestimmt, und zwar nicht nur im Bereich des zu erzielenden Ergebnisses, sondern auch der Art und Weise des Weges, auf dem es zum Erreichen des Ergebnisses kommen soll. Handelt es sich dagegen im Lichte der unter dem Gesichtspunkt des Schuldrechts vorgenommenen Beurteilung um eine Schlechtleistung, kann der Gläubiger nur gesondert (außerhalb dieses Vollstreckungsverfahrens) die ihm deswegen zustehenden Ansprüche geltend machen.

Die oben dargestellten Regelungen des Vollstreckungsverfahrens veranschaulichen, dass die aus den materiellrechtlichen Regelungen zu ziehende Schlussfolgerung über die praktisch vollständige Möglichkeit der Zwangsbefriedigung von sich aus Dienstleistungsverträgen ergebenden Ansprüchen auf Nichtgeldleistungen in natura ziemlich trügerisch ist. Die Vollstreckungsvorschriften führen nämlich zu Beschränkungen in Bezug auf die Vollstreckung von bereits in natura zuerkannten Leistungen, und die Rechtslehre und Rechtsprechung interpretieren diese Beschränkungen weit (oft auf eine *de lege lata* unzulässige, obwohl *de lege ferenda* zutreffende Weise).

V. Fazit

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das polnische Recht die Stattgabe und die Vollstreckung von sich aus Dienstleistungsverträgen ergebenden Ansprüchen in natura zulässt, und zwar sowohl von Ansprüchen auf Geldleistungen als auch Nichtgeldleistungen. Die materiellrechtlichen Regelungen bestimmen weite Grenzen des *Pacta-Sunt-Servanda*-Grundsatzes und erlauben dem Gericht nur im äußerst engen Umfang, die Stattgabe einer Nichtgeldleistung in natura zu verweigern. Dagegen muss ein Gläubiger, der eine Naturalleistung geltend macht, die Tatsache berücksichtigen, dass die Vollstreckungsvorschriften – zumindest laut herrschender Meinung – den Vollstreckungsausschluss von einigen Arten von Leistungen vorsehen, obwohl diese bereits vom Gericht zuerkannt worden sind. Die Vorschriften des polnischen Rechts (des ZGB und des ZVfGB) erfordern im hier analysierten Umfang dringende Änderungen. Ein gutes, auch wenn noch nicht ideales Vorbild, sind hier beispielsweise die vom DCFR vorgeschlagenen Lösungen.